

Anmeldung zur Sommerbetreuung 2020

Die Vergabe der Kinderbetreuungsplätze erfolgt - aufgrund der begrenzten Anzahl - zunächst an Studierende/Bedienstete der Universität und dann an externe Personen. Eine Zu- oder Absage erfolgt für Universitätsangehörige zeitnahe zur Anmeldung, für externe Personen bis zum **12. Juni 2020**. Anmeldungen zur Sommerbetreuung werden generell bis zum 26. Juni 2020 persönlich oder unter familienervice@aau.at entgegengenommen. Sollte eine **Abmeldung** für die Sommerbetreuung nicht bis spätestens 10. Juli 2020 erfolgen, muss die Hälfte der Betreuungskosten in Rechnung gestellt werden.

Die Anmeldung zur Kinderbetreuung erfolgt ausschließlich über das Familienservice der AAU und gilt als verbindlich.

Mit Unterzeichnung der Anmeldung werden die umseitig angeführten Teilnahme- und Geschäftsbedingungen ausnahmslos angenommen und bestätigt.

Name (Vor- und Zuname) der Mutter/des Vaters:				
Straße:				
PLZ/ Wohnort:				
Tagsüber erreichbar unter der Nummer:				
Telefon privat:		Emailadresse:		
Status: (bitte ankreuzen)				
Studierende/r <input type="radio"/> Matrikelnr.: Tarif I		Universitätsbedienstete/r <input type="radio"/> Tarif I		Externe/r <input type="radio"/> Tarif II
Name des Kindes/ der Kinder:				
Geburtsdatum des Kindes/ der Kinder:				
Zu Beachtendes bei der Betreuung (regelmäßige Medikamenteneinnahme, Allergien, Diäten, Ernährungsprobleme, Beeinträchtigung, sonstiges):				
Im Falle eines Zeckenbisses darf dieser von der Betreuungsperson des Familienservice entfernt werden. ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> Mein/e Kind/Kinder ist/sind FSME geimpft. ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>				
<u>Anmeldung „August-Sommerbetreuung“ mit Ferienprogramm (von 4-12 Jahren):</u> (bitte ankreuzen)				
Öffnungszeiten: Ganztagsplatz Mo. - Do. 7.30 – 16.30 Uhr; Fr. 7.30 – 14.00 Uhr				
Halbtagsplatz Mo. – Fr. 7.30 – 13.00 Uhr				
	Tarif I	Tarif I	Tarif II	Tarif II
	Halbtagsplatz	Ganztagsplatz	Halbtagsplatz	Ganztagsplatz
	Euro 50,--	Euro 70,--	Euro 70,--	Euro 90,--
1. Woche (3.8. – 7.8.2020)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2. Woche (10.8.-14.8.2020)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3. Woche (17.8. – 21.8.2020)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4. Woche (24.8. – 28.8.2020)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5. Woche (31.8. – 4.9.2020)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Das Mittagessen pro Tag wird mit 4,50 € gesondert verrechnet.				
Mittagessen	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein		
Die Ausflugs- und Materialkosten sind im Kostenbeitrag enthalten.				

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Teilnahme- und Geschäftsbedingungen

Vergabe der Kinderbetreuungsplätze

Die Vergabe der Kinderbetreuungsplätze erfolgt - aufgrund der begrenzten Anzahl - zunächst an Studierende/Bedienstete der Universität Klagenfurt und dann an externe Personen. Eine Zu- oder Absage erfolgt für Universitätsangehörige zeitnahe zur Anmeldung, für externe Personen bis zum 12. Juni 2020. Anmeldungen zur Sommerbetreuung werden generell bis zum 26.06.2020 persönlich oder unter **familienservice@aau.at** entgegengenommen.

Abmeldung - Stornierung

Sollte eine Abmeldung für die Sommerbetreuung nicht bis spätestens 10. Juli 2020 erfolgen, muss die Hälfte der Betreuungskosten in Rechnung gestellt werden.

Zahlungsmodalitäten

Die Zahlung des Betreuungsbetrages inkl. Essenbeitrag (wenn dieser gebucht wurde) für die Sommerbetreuung erfolgt am ersten Tag der gebuchten Woche im Familienservice in bar.

Einverständnis zur Veröffentlichung von Bildern

Der*Die Erziehungsberechtigte*n sind damit einverstanden, dass Bilder, die im Rahmen der Ferienbetreuung gemacht werden, veröffentlicht werden dürfen.

Vorschriften für den Besuch der Sommerbetreuung

Der*Die Erziehungsberechtigte*n haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes durch geeignete Personen vorzusorgen.

Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten des Familienservice nicht abgeholt worden, so wird wie folgt vorgegangen:

1. Es wird versucht, die Eltern (der*die Erziehungsberechtigte*n) telefonisch zu erreichen.
2. Andere Kontaktpersonen werden benachrichtigt.
3. Die Polizei wird verständigt.
4. Ab einer vollen Stunde nach Ende der Öffnungszeiten, wird das Kind in ein Krisenzentrum gebracht.
5. Die Eltern werden noch einmal benachrichtigt (auf die Sprachbox sprechen und Information an der Tür des Familienservice hinterlassen).
6. Bei der Polizei wird ebenfalls bekannt gegeben, wo sich das Kind befindet.

Krankheit und Fernbleiben

Ein erkranktes Kind darf die Sommerferienbetreuung nicht besuchen. Ansteckende Krankheiten (insbesondere Masern, Scharlach, Windpocken, etc.) sind der Kinderbetreuer*in **sofort** nach Ausbruch zu melden. Bei Wiederantritt der Betreuung muss eine ärztliche Bestätigung der Gesundung vorgelegt werden.

Kann das Kind die Sommerferienbetreuung wegen Krankheit oder sonstiger Gründe nicht besuchen, ist das Fernbleiben rechtzeitig per SMS (0664/8398852) bekannt zu geben.

Chronische Erkrankung - Beeinträchtigung

Zur Klärung, ob und in welchem Ausmaß eine Teilnahme an der Sommerferienbetreuung eines Kindes mit besonderem Betreuungsbedarf möglich ist, müssen die*der Erziehungsberechtigte*n die erforderlichen Maßnahmen im Anmeldeformular anführen, bzw. mit der OE-Leitung absprechen, dies insbesondere bei chronisch kranken Kindern.

Impfungen

Zum Schutz des eigenen Kindes, wie auch der anderen in der Sommerbetreuung betreuten Kinder, wird die Durchführung der vom Bundesministerium empfohlenen Impfungen, ebenso wie eine Zeckenschutzimpfung, dringend empfohlen. Sollte dies nicht erfolgt sein, übernimmt die Universität Klagenfurt keine Verantwortung für eine mögliche Erkrankung und deren Folgen.

Ausschluss von der Sommerferienbetreuung

Für den Fall, dass ein*e Teilnehmer*in sich fortwährend den Anweisungen der Betreuer*innen widersetzt (z.B. Nichteinhaltung der Verhaltensregeln laut Aushang, usw.) oder gegen geltendes Recht verstößt (Diebstahl u. a.) und den Ablauf der Sommerferienbetreuung gefährdet, ist das Familienservice berechtigt, die*den Teilnehmer*in, nach Rücksprache mit den * der Erziehungsberechtigte*n, von der Sommerbetreuung ohne Kostenrückerstattung auszuschließen.

Im Notfall

Im Notfall werden* wird der*die Erziehungsberechtigte*n benachrichtigt. Ihre telefonische Erreichbarkeit ist daher unerlässlich.

Bei Unfällen wird wie folgt vorgegangen:

1. Dem verletzten Kind wird Erste Hilfe geleistet.
2. Die Eltern (der*die Erziehungsberechtigte*n) werden benachrichtigt.
3. Die Rettung wird gerufen und das Kind wird in Begleitung der Betreuer*in bei Bedarf ins Krankenhaus gebracht.
4. Dort wird das Kind zu den Ärztinnen begleitet und, wenn es nicht stationär aufgenommen wird, so lange beaufsichtigt, bis eine abholberechtigte Person das Kind übernimmt.

Haftungsausschluss und -begrenzung

Für Krankheiten übernimmt die Universität Klagenfurt keine Haftung.

Verweigert die Unfallversicherung aufgrund einer vom Erziehungsberechtigten zu verantwortenden Obliegenheitsverletzung die Leistung, so vermindern sich allfällige Ansprüche gegen die Universität Klagenfurt um jenen Betrag, der der Versicherungsleistung entspricht. Die*Der Erziehungsberechtigte*n halten die Universität Klagenfurt diesbezüglich schad- und klaglos.

Die*Der Erziehungsberechtigte*n verpflichten sich, sämtliche von ihrem*n Kind*ern der Universität Klagenfurt oder Dritten verursachten Schäden zu ersetzen, sofern die Universität Klagenfurt nicht eine grob fahrlässige Aufsichtspflichtverletzung zu verantworten hat. Die*Der Erziehungsberechtigte*n halten die Universität Klagenfurt hinsichtlich der von Dritten verursachten Schäden schad- und klaglos.

Allgemeine Bedingungen

Die Teilnahme am Angebot erfolgt auf eigene Gefahr - das Familienservice haftet nicht für Unfälle, Sachschäden oder Diebstahl in Zusammenhang mit diesem Angebot.

Es gilt österreichisches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als ungültig erweisen, so wird dadurch Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser AGB nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht oder, sofern das nicht möglich ist, diesem möglichst nahe kommt.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.